

Offener Brief

An die Präsidentin des Bayerischen Obersten Landesgerichts

Frau Dr. Andrea Schmidt, München

An den Vorsitzenden Richter des 3. Strafsenats des Bayerischen Obersten Landesgerichts

Herrn Peter Hilzinger, Nürnberg

Nürnberg, Tag der Menschenrechte, 10. Dezember 2024

Betrifft: Routine statt Weiterentwicklung von Recht und Rechtsprechung

Sehr geehrte Präsidentin Dr. Schmidt,
sehr geehrter Herr Hilzinger,

zu allen Zeiten war Recht auf Realität bezogen und deshalb offen für Weiterentwicklung. So erhielten beispielsweise Sklaven irgendwann Menschenrechte und Frauen wurden irgendwann als gleichberechtigt anerkannt, kolonisierte Völker waren plötzlich gleich in Würde und Rechten....

Vor diesem Hintergrund sollte es meinem Verständnis nach bei Gericht um drei Dinge gehen: (1.) um Einzelfallgerechtigkeit, (2.) die Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung und (3.) das Wachen der Obersten Gerichte darüber, dass untere Instanzen nicht dagegen verstoßen.

„Einzelfallgerechtigkeit“ bedeutet dann, dass Gerichte allgemeine Gesetzesregeln mit dem individuellen Handeln, vor allem der Motivation des Handelnden in der gegebenen Welt, abgleichen müssen, „Widerspruchsfreiheit“ bedeutet, dass man nicht im Gerichtsverfahren bestimmte Inhalte und Normen akzeptiert, diese dann aber im Urteil nicht beachtet.

Die Verwerfung meiner Revision durch den 3. Strafsenat des Bayerischen Obersten Landesgerichts wirft deshalb Fragen auf.

In meinem Nürnberger Landgerichtsprozess gibt es einen augenfälligen Widerspruch zwischen Verfahren und Urteil. Im Verfahren wurden durch die Richterin drei Anträge zum Beweis der folgenden Tatsachen „als wahr unterstellt“:

- Antrag 1, „dass die globale Erderwärmung eine gegenwärtige und existenzielle Gefahr für die menschliche Zivilisation darstellt und die staatlichen Gegenmaßnahmen auch in Deutschland nicht den Zielen des Pariser Übereinkommens von 2015 zur Begrenzung der globalen Erwärmung entsprechen.“
- Antrag 2, „dass Aktionen des zivilen Ungehorsams wie Straßenblockaden Aufmerksamkeit auf die Klimakrise lenken, ohne dem Anliegen des Klimaschutzes zu schaden, und dass sie dazu geeigneter sind als gewöhnliche politische Aktionen wie Demonstrationen und Petitionen.“

- Antrag 3, dass „die politische Willensbildung im Wesentlichen nicht durch die Suche nach Problemlösungen gekennzeichnet ist, sondern durch den Einfluss von Interessengruppen, deren Macht insbesondere von den finanziellen Möglichkeiten abhängt.“

Werden aber Beweisanträge als wahr unterstellt, dann ist dies nach § 244 III 6 Strafprozessordnung „eine erhebliche Behauptung, die zur Entlastung des Angeklagten“ dient.

Ich freute mich: Endlich mal ein Gericht, dass Kontext und Motivation meines Tuns würdigt und ihm gerecht wird, dachte ich. Aber: Im Urteil spielte das alles dann keine Rolle mehr, dort hieß es wieder, dass Straßenblockaden keine geeignete Protestform seien, da es „mildere Mittel“ gebe – obwohl Klimanotstand, Handlungsversagen und Lobbyismus doch auch als gegeben anerkannt wurden.

Der 3. Strafsenat des Bayerischen Obersten Landesgerichts nahm keine Notiz von diesem Widerspruch. Er folgte vollumfänglich der Generalstaatsanwaltschaft und ignorierte die Argumente der Verteidigung. Damit besteht der Widerspruch in Verfahren und Urteil der Vorinstanz weiter und wird aufgrund der Rechtskraft des Urteils auch weiter bestehen bleiben.

Entsprechend akzeptiere ich auch meine Strafe, weshalb ich ja auch meine Bereitschaft zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe bereits öffentlich verkündete. Ich möchte aber die Situation verstehen, bevor ich am 28. Januar meine nächste Verhandlung vor einem Strafsenat des Bayerischen Obersten Landesgerichts habe:

Wenn es stimmt, dass Einzelfallgerechtigkeit und die Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung hohe Güter sind, über deren Einhaltung die Obersten Gerichte zu wachen haben, dann frage ich mich, wieso dies im Beschluss des Bayerischen Obersten Landesgerichtes nicht angesprochen wurde? **Ich habe den Eindruck, dass hier die Rechtseinheitlichkeit auf Kosten der Einzelfallgerechtigkeit gewahrt wurde, indem ohne Auseinandersetzung mit Argumenten und ohne den Einzelfall zu würdigen das entschieden wurde, was im Fall von Straßenblockaden routinemäßig immer entschieden wird. Das Bayerische Oberste Landesgericht verpasste so eine Gelegenheit, die Steilvorlage aus dem Verfahren beim Nürnberger Landgericht zu nützen und Recht in Bezug auf die Realität weiterzuentwickeln: Wir haben einen Klimanotstand, die Regierung handelt unangemessen, das rechtfertigt Zivilen Ungehorsam als Form drastischen Protests.** Denn auch bei allen eingangs genannten Beispielen für eine Fortentwicklung von Recht und Gesetz spielte Ziviler Ungehorsam eine Rolle.

Zum Tag der Menschenrechte frage ich mich sodann: Wenn Gerichte so in einem Fall entscheiden, bei dem öffentliches und mediales Interesse besteht, wie fallen dann Entscheidungen bei Menschen aus, bei denen ein solches Interesse nicht besteht?

Mit freundlichen Grüßen,

Jörg Alt SJ